

**BESCHLUSS
ÜBER DIE SCHULGELDER
FÜR DEN BESUCH DER VOLKSSCHULEN
UND DER MUSIKSCHULE
VOM 10. OKTOBER 1984**



**AUSGABE
10. OKTOBER 1984**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Schulgelder bei Wohnsitzwechsel

In letzter Zeit mussten wir mehrere Gesuche betreffend Schüler, die nach dem Wegzug der Eltern weiterhin die Schule in Horw besuchen wollten.

Das Erziehungsgesetz bestimmt dazu folgendes:

§ 8 Schulort

1 Die Schüler haben die Schule ihres Kreises zu besuchen. Schülern anderer Kreise kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege und nach Anhörung des Gemeinderates des Wohnortes die Aufnahme gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes gestatten. In der Stadt Luzern ist die Schuldirektion zuständig. Im Streitfall entscheidet auf Beschwerde hin das Erziehungsdepartement.

2 Schulpflichtige, die sich nicht am Wohnort der Eltern aufhalten, haben an ihrem Aufenthaltsort mindestens die gleiche Schulpflicht zu erfüllen, wie sie am Wohnort der Eltern besteht. Wird diese Schulpflicht nicht erfüllt oder ist der Besuch einer entsprechenden Schule nicht möglich, so kann das Erziehungsdepartement die Heimberufung des Schulpflichtigen anordnen.

Daraus ergibt sich, dass der Wohn- bzw. Aufenthaltsort als Schulort gilt. Bei einer allfälligen Trennung der Eltern und Wegzug eines Ehegatten ist das Wegzugsdatum des Kindes massgebend.

Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons besteht die Steuerpflicht am Wohnort, der am 1. Januar bestand. Bei Zuzug von einem andern Kanton oder bei Wegzug in einen andern Kanton ist das Datum des Wohnsitzwechsels für die Steuerpflicht massgebend.

Das Einkommen aus einem Geschäftsbetrieb ist, im interkantonalen Steuerverhältnis am Ort des Geschäftssitzes zu versteuern, im innerkantonalen Steuerverhältnis werden vom Einkommen aus dem Geschäftsbetrieb 25 % der Wohnsitzgemeinde zugeteilt. Für die Regelung der Schulgeldfrage ist unseres Erachtens die Steuerpflicht zu berücksichtigen.

Die Rektoren der Agglomeration Luzern haben vor Jahren vereinbart, dass allfällige Abmeldungen nach dem 15. März des Schuljahres bis zum Schulende nicht weiter gemeldet werden und ein Schulgeld nicht verrechnet wird.

Gemäss Grossratsbeschluss über die Gemeindebeiträge an Kantonsschulen und Regierungsratsbeschluss über die Schulgeldbeiträge der Gemeinde sind die Beiträge für alle Schüler zu leisten, welche anfangs Jahr die Kantonsschule oder die Schule einer andern Gemeinde besuchen.

Um eine einheitliche Regelung zu finden, haben wir folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als Stichtag für die Schulgeldverrechnung gilt der 1. Januar.
2. Bei Wegzug mit Steuerpflicht in der Gemeinde bis Ende Jahr wird das Schulgeld erst mit dem Wegfall der Steuerpflicht in Rechnung gestellt.

Bei Wegzug in einen andern Kanton gilt Ziffer 1.

3. Für die Bestimmung des Schulortes ist § 8 ErzG massgebend.
4. Besteht zufolge Geschäftssitz in Horw (als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft) eine Steuerpflicht in Horw (Steuerausscheidung), wird der Schulgeldbeitrag auf 50 % ermässigt.

Die gleiche Regelung gilt auch in Fällen, wo ein Elternteil eine juristische Person (Aktiengesellschaft, Genossenschaft) mit Geschäftssitz in Horw besitzt und leitet.

-
5. Schülern der Abschlussklassen wird der Besuch der Schule in Horw innerhalb der obligatorischen Schulpflicht ohne Verrechnung eines Schulgeldes ermöglicht. Sie können also das letzte Schuljahr in Horw beenden, ohne dass ein Schulgeld entrichtet werden muss.
 6. Für den Besuch der Handarbeits- oder Hauswirtschaftsschule ist zusätzlich Rechnung zu stellen, gemäss Regierungsratsbeschluss über die Schulgeldbeiträge der Gemeinden.
 7. Die Bezahlung des Schulgeldes für den Musikschulunterricht richtet sich ebenfalls nach der vorstehenden Regelung.

Horw, 10. Oktober 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Paul Rosenkranz

Franz Hess

T a b e l l e**Änderungen des Beschlusses über die Schulgelder für den Besuch der Volksschulen und der Musikschule vom 10. Oktober 1984**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	